

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/24 89/05/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1989

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Burgenland
L70701 Theater Veranstaltung Burgenland
L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland
L82000 Bauordnung
L82001 Bauordnung Burgenland
L82201 Aufzug Burgenland
L82251 Garagen Burgenland
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;
AVG §6 Abs1;
AVG §66 Abs4;
AVG §68 Abs1;
BauO Bgld 1969 §104 Abs3 idF 1970/013;
BauRallg;
B-VG Art119a Abs5;

Rechtssatz

Nach einem aufhebenden Vorstellungsbescheid der Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Berufungsbehörde der Gemeinde neuerlich über die Berufung zu entscheiden. Solange über diese Berufung nicht entschieden worden ist, darf der Bürgermeister in derselben Sache keinen weiteren Bescheid erlassen.

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen Gemeinderecht VorstellungBehörden Zuständigkeit Allgemein
BauRallg2/1Bindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde ErsatzbescheidBehörden Vorstellung
BauRallg2/3Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Berufungsverfahren BauRallg11/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050056.X01

Im RIS seit

27.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at